

Rechtliche Situation der deutschen Katzenzuchten



In Ausgabe 1 / 2011 der Vetimpulse habe ich von den, meiner Meinung nach, katastrophalen Zuständen in Katzenzuchten berichtet. Vielen ist allerdings noch unklar, welchen Regeln, Anforderungen, Verordnungen oder Gesetzen Katzenzüchter unterliegen. Was ist überhaupt eine Privat- und was eine Hobbyzucht? In § 11 des Tierschutzgesetzes ist die Zucht von Katzen eindeutig geregelt. Darin heißt es:

Wer gewerbsmäßig

a)

Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

b)

mit Wirbeltieren handeln, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das ist schon mal nicht schlecht. Dies würde bedeuten, dass per Tierschutzgesetz die Kontrolle der Katzenzüchter geregelt ist. Entscheidend ist jedoch das Wörtchen *gewerbsmäßig*, und genau hier ist das Problem zu suchen. Ebenso ist das Wort *züchten* nicht genau definiert. Was ist eine Zucht? Ab wann ist man Züchter?

In Österreich gibt es im § 4 des *Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere* folgende Definition von Zucht: Vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.“

Die Gewerbsmäßigkeit ist in der *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes* genau definiert:

Gewerbsmäßig handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht: Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr.

Auf einen Züchter, der gewerbsmäßig handelt und Gewinne erzielt, werden steuerliche Abgaben zukommen. Interessant wäre, einen gewerbsmäßig handelnden Züchter zu fragen, in wie weit seine steuerlich abzugfähigen Auslagen tatsächlich vom Finanzamt berücksichtigt werden. Kaum eine ernsthaft betriebene Katzenzucht wird Gewinn erzielen. Insofern entfällt die *Absicht der Gewinnerzielung*, und die Gewerbsmäßigkeit ist hinfällig. Die Erlaubnis der Behörde ist nicht mehr nötig.

Der Großteil der Katzenzüchter in Deutschland fällt allerdings nicht unter die Gewerbsmäßigkeit. Und selbst die, die fünf oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen haben, werden in den meisten Fällen dies vermutlich nicht dem Finanzamt und dem Veterinäramt melden, da, wie schon erwähnt, die Absicht der Gewinnerzielung vielleicht geplant, aber nicht durchsetzbar ist. Eine ordentlich betriebene Katzenzucht hat eben nicht nur den Verkaufserlös der Katzen zu verbuchen, sondern auch Ausgaben:

- ggf. Kaiserschnitt: 600 Euro für 4 Welpen, entspricht 150 Euro pro Welpen
- 2 Impfungen: 70 Euro
- Kennzeichnung: 40 Euro
- Entwurmungen: 20 Euro
- Futter: 30 Euro
- Zeitaufwand für Ausstellungen
- Kosten für Ausstellungen
- Zeitaufwand für Tierarztbesuche
- Zeitaufwand für Homepage
- Kosten für Homepage
- Zeitaufwand für Pflege
- Zeitaufwand für Geburtsvor- und Nachsorge
- Zusätzliche Kosten der Gesundheitsprophylaxe bei den Elterntieren, wie:
 - Zahnsanierungen
 - Blutuntersuchungen
 - Impfungen
 - Entwurmungen

Das Problem des kranken Katzennachwuchses liegt nicht bei den gewerbsmäßigen Züchtern, sondern bei den sogenannten *Hobbyzüchtern*. Was ist ein Hobbyzüchter? Vermutlich das Gegenteil von den gewerbsmäßigen Züchtern. Der Begriff *Hobbyzucht* signalisiert vielen Katzeninteressenten ein besonderes Maß an Qualität: Hier züchtet jemand, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sondern jemand, der in seiner Freizeit aus Spaß an der Freude nur wenige Katzen groß zieht. Solche Hobbyzüchter bedürfen keiner besonderen behördlichen Erlaubnis und werden auch nicht auf ihre Fachkenntnis überprüft. Und genau das spiegelt sich auf den tierärztlichen Behandlungstischen wider: Kranke Tiere, die für einen nicht unerheblichen Betrag von Hobbyzüchtern erworben wurden. Meiner Meinung nach ist jeder, der Katzen vermehrt, ein Züchter. Wer seine unkastrierte Kätzin durch die Gegend streifen lässt, genauso wie derjenige, der für seine Kinder einmal das Wunder der Geburt ins Wohnzimmer holen möchte. Wer Katzen vermehrt, der züchtet. Punkt.

Es wird nicht möglich sein, Licht ins Dunkel der Geheimnisse der Katzenzucht zu bringen. Man muss versuchen, die Öffentlichkeit hinsichtlich der Krankheitsrisiken zu informieren und potentielle Katzenkäufer aufzuklären.

Es kann nur eine dauerhafte Lösung des Problems geben: Es müssen Richtlinien geschaffen werden, die eine Qualitätssicherung in der Katzenzucht darstellen. Es müssen eindeutige Forderungen aufgestellt werden, die den Katzen ein großes Maß an gesundheitlicher Sicherheit bieten. Daraus schlussfolgernd haben die Katzenkäufer ebenfalls etwas davon: Gesunde Katzen. Man braucht nicht so weit zu gehen, dass man diese Forderungen an Katzenzuchten in Verordnungen oder sogar Gesetze formen muss. Irgendjemand Fachkundiges, natürlich kein Züchter, müsste einen Katalog zur Qualitätssicherung entwerfen. Interessierte Katzenzüchter dürfen sich dann bewerben, wenn sie glauben, die dort geforderten Bedingungen zu erfüllen. Man muss aber sagen, dass die geforderten Bedingungen an Haltung, Hygiene und Fachwissen eigentlich zur Normalität gehören sollten. Wer sich dann dieser freiwilligen und kostenpflichtigen Prüfung unterzieht und die Kriterien erfüllt, erhält für zwei Jahre ein Gütesiegel. Potentielle Katzenkäufer hätten damit die Sicherheit, dass der Züchter eine unbedenkliche Zucht betreibt. Alle anderen, die dieses Qualitätssystem nicht haben wollen, brauchen es auch nicht zu übernehmen. So einfach ist das. Leider aber auch nicht so einfach. Immer dort wo jemand willkürlich, und das wäre in unserem Falle so, Qualitätsrichtlinien festlegt, gibt es 300 andere, die ebenfalls meinen, eigene Richtlinien und Qualitätsrichtlinien festlegen zu müssen.

Es braucht also eine Institution, wie zum Beispiel das Hygiene-Institut einer Universität, die solche Dinge erstellt. Es ist dann jedem Züchter selber überlassen, sich den Anforderungen zu stellen oder nicht. Der Katzeninteressierte hat aber damit ein Instrument an der Hand, innerhalb der Züchter eine qualitative Selektion durchzuführen. Wer es billig haben möchte, geht zu den ungeprüften, wer einen gerechtfertigten Preis und eine gesunde Katze will, geht zu denen mit Qualitätsprüfung. Aber das ist Wunschdenken und wird sich vermutlich nicht etablieren.

Dr. Michael Streicher
Fachtierarzt für Kleintiere
www.katzen-praxis.de



Nur wenig gesünder als Tierheimkatzen

Deutsche Zuchtkatzen – gesundheitlich angeschlagen?

Coronaviren, Calciviren, FIP oder Giardien – ein nicht unbe-trächtlicher Anteil der Katzen, die im Alter von unter einem Jahr beim Tierarzt vorgestellt werden, ist krank. Dabei sind Tiere von »Züchtern« nur wenig gesünder als Tierheimkatzen. Gibt dies Aufschluss über die Zustände in Katzenzuchten? Und wie können Kunde und Katze geschützt werden?



Harträchtige Pilzinfektion bei einer Perserkatze – Katzen von Züchtern sind nicht zwingend gesünder als solche aus dem Tierheim.

Vergleichende Untersuchungen über die Krankheitsraten bei Zucht- und Tierheimkatzen gibt es nicht, sagt Katzenexpertin Professorin Dr. Katrin Hartmann (München). Die Oberurseler Katzenpraxis von Dr. Michael Streicher hat aber über zwölf Monate insgesamt 97 Katzen mit Infektionskrankheiten hinsichtlich ihrer Erkrankungen und Herkunft untersucht, wobei einige mehr als eine Erkrankung aufwiesen. 43 von ihnen stammten aus Zuchten, 54 aus dem Tierheim. Alle waren maximal ein Jahr alt. Erstaunlich ist, dass ein nicht unerheblicher Anteil der teils schwer erkrankten Tiere (siehe Grafik) von sogenannten Züchtern stammte. Die nachgewiesenen Krankheiten konnten nur aus dem Zuchtbetrieb kommen, ein anderer Infektionsweg wurde ausgeschlossen. Das Fazit: Zuchtkatzen sind nicht deutlich gesünder als Katzen aus dem Tierheim.

Der Katzenkäufer ist in der Regel nicht mit den gesetzlichen Definitionen einer Zucht vertraut. Er kann kaum zwischen gewerbsmäßigem Züchter und Hobby-Züchter unterscheiden. Beim Kauf vom Züchter erwartet er aber Qualität: Sowohl was die zugesicherten jeweiligen Eigenschaften der Rasse betrifft, als auch die Gesundheit der Tiere. Das wird gerne mit einem Autokauf verglichen: Wer Qualität möchte, kauft beim Markenhändler einen Neuwagen, in Erwartung, dass er ohne Mängel ist.

Bei der Unterscheidung von Katzenzuchten geht es eher um eine steuerliche Abgrenzung. Das Finanzamt definiert als gewerbsmäßigen Züchter, wer selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung

Katzen vermehrt. Bei fünf oder mehr fortpflanzungsfähigen Katzen im Haushalt oder fünf oder mehr Würfen pro Jahr wird das angenommen. Gewerbsmäßigkeit allein ist kein Hinweis auf die Qualität, auch wenn der gewerbsmäßig züchtende Katzenhalter zumindest seine Sachkunde nachweisen muss. Hobby-Züchter sollten dagegen Freude an ihrer Freizeitbeschäftigung haben, Geldverdienen wäre Nebensache. Doch ist das tatsächlich so? In Deutschland gibt es offiziell jedenfalls fast ausschließlich Hobby-Züchter. Die Untersuchung hat nicht zwischen den verschiedenen Züchtern unterschieden.

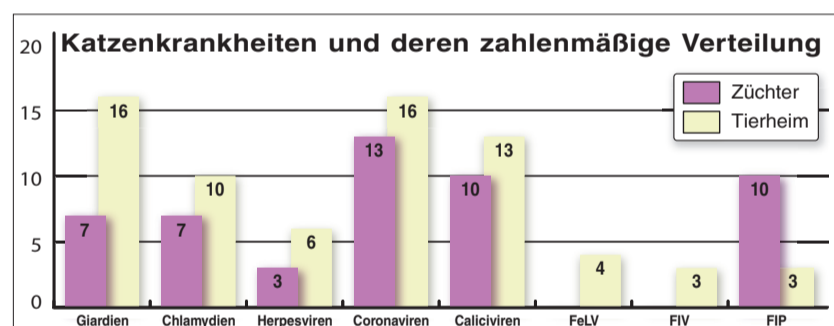
Lückenlose Befunddokumentation

Weder Hobby- noch Profizüchter müssen sich einer Prüfung durch den Amtsveterinär stellen. Es genügt, wenn ihre Zucht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einhält. Wer ein Tier hält, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Jeder, der Katzen hält oder auch züchtet, wird sich selber als tierlieb und als Tierfreund bezeichnen. Das ist zu glauben. Bei den Kenntnissen

zum Wohle der Tiere beginnt aber das Problem bei vielen bereits.

Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Katzenkäufer und Katzenzüchter nehmen zu. Für den Tierarzt ist es wichtig, eine lückenlose Befunddokumentation nachweisen zu können, denn nur wenn dem Züchter einwandfrei die Herkunft der Infektionskrankheit zuzuordnen ist, kann der Käufer Schadenersatz fordern. Sicher gibt es weit-aus schwerwiegendere Themen, als stümperhafte Katzenzüchter in ihren Zuchtbemühungen zu beschränken und striktere Regelungen für Katzenzuchten zu fordern. Aber das Thema sollte zumindest in den Fokus der Katzenhalter gerückt werden und Tierärzte bei Bedarf die Fälle auch dem Amtsveterinär melden. Erstrebenswert wäre ein einheitliches und freiwilliges Qualitätssiegel hinsichtlich der Hygiene, Haltungsbedingungen und infektiösen Erkrankungen. Wer die Kriterien festlegt und letztendlich die Katzenzuchten vor Ort überprüft, sei noch dahingestellt.

Dr. Michael Streicher – www.katzen-praxis.de



Leserforum: Kranke Zuchtkatzen

VETimpulse 2/2010 – 15. Januar 2011

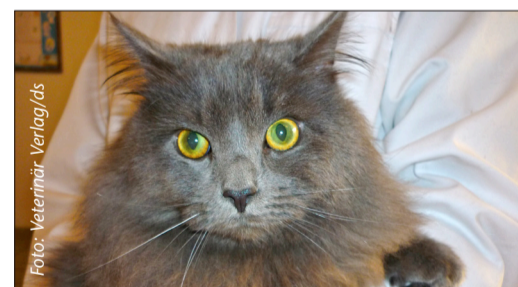
Vet-Amt über Züchter informieren

Zu: Deutsche Zuchtkatzen – gesundheitlich angeschlagen? (VETimpulse 24/2010)

»Die Ergebnisse aus der Praxis von Kollege Streicher lassen aufhorchen. Wer gewerbsmäßig Katzen züchten möchte, benötigt eine behördliche Erlaubnis nach Paragraph 11 des Tierschutzgesetzes.

Die wird nur dann erteilt, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen und die Räume und Einrichtungen eine tierschutzkonforme Haltung ermöglichen. Das ist vom Veterinäramt zu überprüfen. Bayerische Behörden haben hierzu eine umfangreiche Sachkunde-Fragen-Datenbank.

Eine einheitliche niveauvolle Anforderung an die Sachkunde des Züchters ist deutschlandweit allerdings nicht sicher gestellt. Zu den Anforderungen an die Räumlichkeiten gibt es keine gesetzliche Regelung, so dass die Behörden unterschiedliche Maßstäbe anlegen, – wie zum Beispiel die Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zur Haltung von Hauskatzen (www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html). Katzenhaltung in Privatwohnräumen entzieht sich einer regelmäßigen Kontrolle. Mit der Erteilung einer Paragraph 11-Erlaubnis unterliegt eine Zucht aber der Aufsicht durch die Behörde mit entsprechenden



Zuchtkatzen – fast so oft krank wie Tierheimkatzen.

Betretungsrechten. Die Erlaubnis kann auch mit Auflagen verknüpft werden, wie zum Beispiel einer Dokumentationspflicht. Daher macht es für einen Tierarzt immer Sinn, vermutlich gewerbsmäßige Züchter und Händler auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen und dem Veterinäramt zu melden.

Für die Veterinärbehörden wäre ein fachliches Gutachten zu den Anforderungen an eine Katzenzucht in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz eine sinnvolle Hilfestellung. Es wäre schön, wenn sich zum Beispiel die Bundestierärztekammer (BTK) oder die TVT dieser Thematik annehmen würden.«

Dr. Bettina Maurer, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Referat für Tierschutz und Tiergesundheit, 81925 München